

Satzung



Stralsunder Kanu Club e.V.



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Maßregelungen	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 aktives und passives Wahlrecht	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Verwaltung	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 15 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes	9
§ 16 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes	10
§ 17 Erweiterter Vorstand	11
§ 18 Kassenprüfer	11
§ 19 Protokoll	11
§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	12
§ 21 Schlussbestimmungen	12



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 27.06.1990 in Stralsund gegründete Verein führt den Namen Stralsunder Kanu Club e.V. (SKC).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Gerichtsstand ist Stralsund.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die aktive Ausübung und Förderung des Kanusportes. ²Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ²Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. ²Über den schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ³Bis zur Entscheidung besteht eine vorläufige Mitgliedschaft. ⁴Mit der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied die Satzung an. ⁵Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. ⁶Dieser verpflichtet sich mit seiner Unterschrift insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein gliedert sich in aktive, fördernde und vorläufige Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.
 - b) ¹Fördernde Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden, die durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Zielsetzung des Vereins finanziell unterstützen. ²Eine aktive Teilnahme am Sportbetrieb ist grundsätzlich ausgeschlossen.



Satzung

- c) ¹Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes verliehen werden. ²Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen persönlich einzuladen und besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- d) ¹Vorläufiges Mitglied ist jeder Anwärter, der eine der unter § 3 Abs. 2 a – b genannten Mitgliedschaftsformen anstrebt und jedes Mitglied, welches sich im Ausschlussverfahren befindet. ²Vorläufige Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die von ihnen angestrebte Mitgliedschaftsform ausweist, mit Ausnahme vom ggf. zugesprochenen passiven und aktiven Wahlrecht. ³Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit Erhalt des Bestätigungs- oder Ablehnungsschreibens vom geschäftsführenden Vorstand. ⁴Ein Bestätigungsschreiben wandelt die vorläufige Mitgliedschaft in die bestätigte Mitgliedschaftsform mit all ihren Rechten und Pflichten um.
- (3) ¹Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Einspruch einlegen. ²Das weitere Verfahren folgt den Regeln zum Ausschluss eines Mitgliedes unter § 4 Abs. 4 – 8, mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 3.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) ¹Der freiwillige Austritt ist grundsätzlich nur mit vorausgehender Kündigung (mit einer Frist von vier Wochen) möglich. ²Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. ³Sie ist nur zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Unehrenhafte Handlungsweise oder vorsätzliche Schädigung des Vereins,
 - b) Unsportliches Verhalten,
 - c) Zahlungsrückständen im Wert von mindestens einem Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung.
- 4) ¹Der Beschluss über den Ausschluss hat einstimmig durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. ²Dem Betroffenen ist der begründete Beschluss nachweislich schriftlich zuzustellen.
- 5) ¹Nach Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. ²Legt das Mitglied fristgerecht Einspruch ein, entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. ³Bis zu diesem Zeitpunkt besitzt das Mitglied die Rechte eines vorläufigen Mitgliedes.
- 6) Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

- 7) Ein ausgeschlossenes Mitglied darf zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und als Gast bei Vereinsveranstaltungen nicht mehr zugelassen werden.
- 8) ¹Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. ²Ausstehende Zahlungsansprüche gegen das ausgeschiedene Mitglied bleiben jedoch bestehen.

§ 5 Maßregelungen

¹Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen Satzungen oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Androhung, entsprechend der Schwere des Vergehens, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, der Nutzung des Bootshausgeländes und der Veranstaltungen des Vereins,
- c) Kostenübernahme bei Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind.

²Der Bescheid über Maßregelungen ist nachweislich schriftlich zuzusenden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, sowie weitere Gebühren für Zusatzleistungen und deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) ¹Der Beitrag für Minderjährige, Schüler, Auszubildende und Studenten ist stets ein ermäßigter Beitrag. ²Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich mit Unterschrift des Aufnahmeantrags ebenfalls zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (3) ¹Sonderbeiträge oder Beitragserlassungen für einzelne Mitglieder können in Ausnahmefällen beschlossen werden. ²Der Beschluss ist einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen. ³Die Entscheidung muss begründet werden.
- (4) Weitere Details regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 aktives und passives Wahlrecht

- (1) ¹Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sowie das passive Wahlrecht für Funktionen im erweiterten Vorstand, mit Ausnahme des Amtes des Finanzwartes. ²Vorläufige Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (2) Für die Wahl eines Vorsitzenden und des Finanzwartes ist das Vollendete 21. Lebensjahr Voraussetzung.



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

- (3) ¹Der erweiterte und geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Amtes. ³Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
- (5) ¹Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu. ²Auf Funktionäre des Jugendsportes findet die Altersbegrenzung keine Anwendung.
- (6) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins nach Kräften zu dienen, Gebühren, Beiträge und Mieten ordnungsgemäß und pünktlich zu entrichten, sowie ihre jährlichen Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Weitere Details werden in den einschlägigen Ordnungen geregelt.

§ 9 Verwaltung

- (1) Der Verein untergliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Touristik
 - b) Rennsport
 - c) Drachenbootsport
 - d) Sonstiger Wasser- und Breitensport.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (3) Detaillierte Regelungen zur Satzung werden in den folgenden Ordnungen beschrieben:
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Paddelordnung
 - d) Bootshausordnung
 - e) Breitensportordnung
 - f) Geschäftsordnung.



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Es werden folgende Arten von Mitgliederversammlungen unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal des Jahres abgehalten werden.
- (4) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. ⁴Der geschäftsführende Vorstand ist vor Beginn der Mitgliederversammlung über die Stellvertretung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt, sollte jedoch unbedingt folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - f) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - g) Haushaltsplan
 - h) Sonstiges.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Beginn schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschluss des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - b) Annahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages



Satzung

- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) ¹In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. ²Der erweiterte Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. ²Zudem muss der geschäftsführende Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert. ³Auf der Unterschriftenliste müssen die geforderten Tagesordnungspunkte angegeben sein.
- (2) Jede Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Angabe der Tagesordnung, als Aushang in den Schaukästen des Bootshauses bekannt gegeben werden.
- (3) Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn den Mitgliedern die Absicht der Änderung, und der Wortlaut des zu ändernden Teils mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Eröffnung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Versammlungsleitung wird nach der Eröffnung einem, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit legitimierten Versammlungsleiter, der vorzugsweise ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein sollte, übergeben.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (5) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) ¹Grundsätzlich wird offen mit Handzeichen oder Stimmkarte abgestimmt. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Satzung

- (8) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. ⁵Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (9) ¹Wahlen sind grundsätzlich geheim. ²Bei lediglich einem Kandidaten für ein Amt kann die Wahl offen erfolgen. ³Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Wird ein Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stichwahlen sind weiterhin möglich.
- (11) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. ²Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. ³Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Die Vorstandsmitglieder können sich für besondere Rechtsgeschäfte gegenseitig bevollmächtigen. ⁵Ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB der neben dem geschäftsführenden Vorstand besondere Geschäfte abwickelt, kann vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes in der nächsten Vorstandssitzung zu informieren.

§ 15 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. ²Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ³Insbesondere gehören folgende Aufgaben zu seinem Tätigkeitsfeld:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - e) Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Aufstellung von Ordnungen
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Durchführung von Vorstandssitzungen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 3) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann sämtliche in der Satzung genannten Ordnungen durch Beschluss ändern. ²Jede Änderung muss den Mitgliedern durch deutlichen Aushang in den Schaukästen des Bootshauses bekannt gegeben werden. ³Die Änderungen treten nach Ablauf einer Woche, ab Bekanntgabe, in Kraft.
- 4) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben bzw. zur Unterstützung der Fachwarte bei der Erledigung ihrer Obliegenheiten Arbeitskreise bilden. ²Die weiteren Regelungen zu den Arbeitskreisen werden in der Geschäftsordnung getroffen.
- 5) Die Geschäftsordnung kann weitere Details zum geschäftsführenden Vorstand regeln.

§ 16 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. ²Die Einberufung hat rechtzeitig zu erfolgen. ³Die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit der Einladung zur Vorstandssitzung.
- (2) Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, oder wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes gefasst, insofern die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung von Ordnungen sind einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand zu fassen.
- (6) ¹Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich nicht zulässig.



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

(8) Die Geschäftsordnung kann weitere Detailregelungen treffen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die folgenden Warte an:
 - a) Finanzwart
 - b) Jugendwart
 - c) Pressewart
 - d) Wanderwart
 - e) Drachenbootwart
 - f) Materialwart
 - g) 2 Hausratsmitglieder.
- 2) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Beschlussfassung und deren Umsetzung.
- 3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes werden dessen Aufgaben auf ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Wahl übertragen.
- 4) ¹Über jegliche Beschlüsse und Zusammenkünfte der Fachwarte, der Jugendversammlung und der Drachenbootversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Dieses ist in den Vereinsunterlagen zu archivieren.
- 5) Die entsprechenden Ordnungen der jeweiligen Fachbereiche, sowie die Geschäftsordnung können weitere Detailregelungen treffen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) ¹Der Verein hat zwei Kassenprüfer. ²Ihre Wahl erfolgt nach den Modalitäten für den Vorstand gem. § 7 Abs. 1 – 4 und § 13 Abs. 9 und 10.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind als Kassenprüfer nicht wählbar.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich gemeinsam die Kassenunterlagen des Vereines zu prüfen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten. ²In diesem Bericht sollen sie insbesondere mitteilen wie und in welchem Umfang die Unterlagen geprüft wurden und ob wesentliche Beanstandung zu machen sind.
- (5) Der Bericht ist in den Vereinsunterlagen zu archivieren.

§ 19 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Versammlungen, Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.



Stralsunder Kanu Club e.V.

Friedrich - Naumann- Straße 5 / 7
18435 Stralsund

www.stralsunder-kanu-club.de

Satzung

- (2) Die Protokolle sind in den Vereinsunterlagen zu archivieren.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur die Auflösung des Vereins stehen.
(3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
a) der geschäftsführende Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
b) es von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken dem Stralsunder Ruder Club e.V. übereignet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung vom 19.11.1992 mit letzter Änderung vom 21.01.1995 wird durch die vorliegende Satzung außer Kraft gesetzt.
(2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.09.2009 in Stralsund genehmigt.

Stralsund, den 02.09.2009

gez. Der Vorstand